



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. März 2014
(OR. en)**

Interinstitutionelle Dossiers:

2013/0240 (NLE)
2013/0234 (NLE)
2013/0241 (NLE)
2013/0244 (NLE)

7218/14

RECH 103
COMPET 150
IND 85
MI 230
SAN 110
ENER 98
ENV 219
AGRI 166
AVIATION 57
DELECT 43

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	6723/14, 6725/14, 6726/14, 6842/14
Betr.:	<p>DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 14.2.2014 über eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)</p> <ul style="list-style-type: none">- im Hinblick auf das Gemeinsame Unternehmen für innovative Arzneimittel 2- im Hinblick auf das Gemeinsame Unternehmen ECSEL- im Hinblick auf das Gemeinsame Unternehmen "Biobasierte Industriezweige"- im Hinblick auf das Gemeinsame Unternehmen Clean Sky 2 <p>- Absicht, keine Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben</p>

1. Die Kommission hat dem Rat die eingangs genannten delegierten Rechtsakte¹ im Einklang mit dem in Artikel 290 AEUV niedergelegten Verfahren und Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)² vorgelegt. Die Kommission hat diese delegierten Rechtsakte am 14. Februar 2014 übermittelt, und daher kann der Rat bis zum 14. April 2014 Einwände gegen sie erheben.
2. Die Gruppe "Forschung" hat die delegierten Rechtsakte in ihrer Sitzung vom 3. März 2014 geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen sie zu erheben.
3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

¹ Dok. 6723/14, 6725/14, 6726/14 und 6842/14.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81.